

Informationsblatt zum Datenschutz – Hinweisgebersystem

1. Welcher Personenkreis wird geschützt?

Wer im Rahmen oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit von einer Rechtsverletzung Kenntnis erlangt und diese durch einen Hinweis aufdeckt, gehört zum Kreis geschützter HinweisgeberInnen. Für die HinweisgeberInnen gelten die Schutzmaßnahmen des HSchG und HinSchG: Haftungsbefreiung, Beweislastbefreiung, Befreiung von Geheimhaltungsverpflichtungen, Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen.

Berechtigt zur Meldung sind in Österreich und Deutschland:

- ArbeitnehmerInnen eines Unternehmens der BAWAG Group AG oder an eines der Unternehmen der BAWAG Group AG überlassene Arbeitskräfte,
- BewerberInnen eines Unternehmens der BAWAG Group AG

Berechtigt zur Meldung sind in Österreich darüber hinaus:

- Selbständige GeschäftspartnerInnen sowie deren MitarbeiterInnen, LieferantInnen und SubunternehmerInnen eines Unternehmens der BAWAG Group AG oder
- Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie Gesellschafter eines Unternehmens der BAWAG Group AG

Geschützt sind nur jene HinweisgeberInnen, die zum Zeitpunkt des Hinweises hinreichende Gründe zur Annahme hatten, dass die von ihnen gegebenen Hinweise wahr sind und in den Geltungsbereich des HSchG und HinSchG fallen.

Hinweise, die offenkundig falsch gegeben werden, können Schadenersatzansprüche begründen und gegebenenfalls gerichtlich oder als Verwaltungsübertretung verfolgt werden.

Unbeteiligte Dritte sowie außenstehende BeschwerdeführerInnen (wie z.B. KundInnen eines Unternehmens der BAWAG Group AG) unterliegen nicht dem Schutz des HSchG oder HinSchG. Meldungen dieser Personen werden als nicht unter den Geltungsbereich fallend zurückgewiesen.

Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Abgabe einer Meldung im Hinweisgebersystem.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Hier finden Sie die Daten zum Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten. Bitte entnehmen Sie der Tabelle die Daten jener Konzerngesellschaft, für die sie die Meldung eingebracht haben.

Verantwortliche Gesellschaft	Adresse	Telefonnummer	Datenschutzbeauftragter bzw. Ansprechpartner Datenschutz
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	Wiedner Gürtel 11 A-1100 Wien	+43(0)59905995	MMag. Barbara Wagner Erreichbar unter: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Abteilung GCD datenschutz@bawag.at
BAWAG Services GmbH			
E2E Services GmbH		+43(0)505577	
easyleasing GmbH		+43(01)31380	
start:bausparkasse AG (Österreich)			
BFL Leasing GmbH	Mergenthalerallee 42 D-65760 Eschborn	+43(0)61965820 200	
Health Coevo AG	Lübeckertordamm 1-3 D-20099 Hamburg	+49(0)40524709	Alexander Deicke datenschutz@healthag.de
start:bausparkasse AG (Deutschland)		+49(0)40524709 700	Alexander Deicke datenschutzbeauftragte@start- bsk.de
SÜDWESTBANK - BAWAG AG Niederlassung Deutschland	Rotebühlstraße 125 D-70178 Stuttgart	+49 (0)7116644	Thorsten Nieske: +49(0)22844957325 thorsten.nieske@siz.de

3. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Die Nutzung des Hinweisgebersystems erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn Sie über das Hinweisgebersystem eine Meldung abgeben, erheben wir folgende personenbezogene Daten und Informationen:

- Ihren Namen, sofern Sie Ihre Identität offenlegen,
- in welcher Beziehung Sie zu einem Unternehmen der BAWAG Group AG stehen und
- gegebenenfalls Namen von Personen sowie sonstige personenbezogene Daten jener Personen, die Sie in Ihrer Meldung nennen,
- der Umstand, dass Sie unser Hinweisgebersystem für Zwecke einer Meldung nutzen,
- gemeldetes Verhalten der betroffenen Personen,
- sonstige (gegebenenfalls besondere) Kategorien personenbezogener Daten, sofern diese im Rahmen der Meldung oder in einem späteren Ermittlungsverfahren in unser Hinweisgebersystem eingetragen werden,
- betriebliche oder ähnliche Dokumente, soweit sie für die Aufklärung des gemeldeten Sachverhaltes benötigt werden,
- Informationen zum Verhalten bei der Nutzung von betrieblichen Kommunikationssystemen wie Metadaten, Logdaten oder auch Inhalte betrieblicher E-Mails, soweit sie für die Aufklärung des gemeldeten Sachverhaltes benötigt werden.

4. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Das Hinweisgebersystem (BKMS@Incident Reporting) dient dazu, Hinweise auf Rechtsverletzungen in den Unternehmen der BAWAG Group AG auf einem sicheren und vertraulichen Weg entgegenzunehmen.

Die unter Punkt 2. angeführten Daten verarbeiten wir insbesondere für folgende Zwecke:

- Zur Prüfung, ob die übermittelten Hinweise plausibel erscheinen und eine Rechtsverletzung darstellen;
- zur weiteren Aufklärung des gemeldeten Sachverhalts;
- zur eventuellen Entlastung von zu Unrecht verdächtigten Personen;
- zur Abwehr von drohenden wirtschaftlichen und sonstigen Nachteilen;
- zur Geltendmachung und Durchsetzung von Rechten der Unternehmen der BAWAG Group
- zur Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten im Rahmen von Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder sonstigen Behörden.

Die Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 lit e) EU-DSGVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit c) EU-DSGVO:

Gesetzliche Regelungen in Österreich:

- HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)
- § 99 g Bankwesengesetz (BWG)
- § 95 Börsegesetz (BörseG)
- § 40 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)
- § 32 Marktmissbrauchsverordnung (MMVO)
- § 309 Strafgesetzbuch (StGB)
- § 98 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

Gesetzliche Regelungen in Deutschland:

Die in § 4 HinSchG aufgezählten Bestimmungen (z.B. aus dem GwG oder KWG) über die Mitteilung von Hinweisen gehen den Regelungen im HinSchG vor.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden ab ihrer letztmaligen Verarbeitung oder Übermittlung in Österreich fünf Jahre und in Deutschland drei Jahre aufbewahrt. Darüber hinaus ist eine Aufbewahrung so lange zulässig, als es zur Durchführung gerichtlicher oder behördlicher Verfahren erforderlich ist. Nach Entfall der Aufbewahrungspflicht werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Zusätzliche Regelung in Österreich:

Protokolldaten über Verarbeitungsvorgänge sind über die Aufbewahrungsfrist gemäß § 8 Abs 12 HSchG hinaus noch drei Jahre lang aufzubewahren.

6. Wer erhält meine Daten?

Übermittlungsempfänger können im Anlassfall die zuständige Behörde bzw. das zuständige Gericht (zur Sicherung von Beweisen in Strafrechtssachen), Sicherheitsbehörden (zu sicherheitspolizeilichen Zwecken), Gerichte (zur Sicherung von Beweisen in Zivilrechtssachen) sein.

Das Hinweisgebersystem wird durch ein darauf spezialisiertes Unternehmen, die EQS Group AG, Karlstraße 47, D-80333 München, für die Unternehmen der BAWAG Group AG betrieben.

7. Werden die beschuldigten Personen informiert?

Die nachfolgende Regelung gilt nur in Österreich. In Deutschland gibt es keine solche Bestimmung.

Solange und insoweit dies zum Schutz der Identität

- einer Hinweisgeberin oder eines Hinweisgebers,
- von unterstützenden Personen im Umkreis der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers, oder
- von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie Gesellschafter eines Unternehmens der BAWAG Group AG

und zur Erreichung der genannten Zwecke, insbesondere um Versuche der Verhinderung, Unterlaufung oder Verschleppung von Hinweisen oder von Folgemaßnahmen aufgrund von Hinweisen zu unterbinden erforderlich ist, finden die nachstehend aufgezählten Rechte einer von einem Hinweis betroffenen natürlichen Person keine Anwendung:

- Recht auf Information (§ 43 DSG, Art. 13 und 14 DSGVO),
- Recht auf Auskunft (§ 1 Abs. 3 Z 1 und § 44 DSG, Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (§ 1 Abs. 3 Z 2 und § 45 DSG, Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (§ 1 Abs. 3 Z 2 und § 45, Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 45 DSG, Art. 18 DSGVO),
- Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO) sowie
- Recht auf Benachrichtigung von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (§ 56 DSG und Art. 34 DSGVO),

Unter angeführten Voraussetzungen wird es unterlassen, einer von einem Hinweis betroffenen Person, Informationen und Auskünfte zum Hinweis zu erteilen.

Gleiches gilt auch für die Dauer der Durchführung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO.

8. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie und die im Hinweis genannten Personen haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

Weiters haben Sie innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang einer Meldung ein Recht auf Erhalt einer Eingangsbestätigung, außer Sie haben ausdrücklich darauf verzichtet.

Spätestens drei Monate nach Entgegennahme Ihrer Meldung haben Sie ein Recht darauf zu erfahren,

- welche Folgemaßnahmen bereits ergriffen wurden oder noch geplant sind oder
- aus welchen Gründen der Hinweis nicht weiterverfolgt wird.

9. Werden meine Hinweise vertraulich behandelt?

Personenbezogene Daten und Informationen, die in das Hinweisgebersystem eingegeben werden, werden in einer von der EQS Group AG betriebenen Datenbank in einem Hochsicherheitsrechenzentrum gespeichert. Die Einsichtnahme in die Daten ist nur ausdrücklich autorisierten Personen der BAWAG oder Mitarbeitern von Tochtergesellschaften, z.B. wenn sich die Hinweise auf Vorgänge in einer Tochtergesellschaft beziehen, möglich. Die EQS Group AG und andere Dritte haben keinen Zugang zu den Daten. Dies wird in dem zertifizierten Verfahren durch umfassende technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

Alle Daten sind verschlüsselt und mehrstufig passwortgeschützt gespeichert, so dass der Zugang auf einen sehr engen Empfängerkreis ausdrücklich autorisierter Personen der BAWAG oder Mitarbeitern von Tochtergesellschaften, beschränkt ist.

Eingehende Hinweise werden von einem engen Kreis ausdrücklich autorisierter und speziell geschulter Mitarbeiter entgegengenommen und stets vertraulich behandelt. Es wird der Sachverhalt geprüft und gegebenenfalls eine weitergehende fallbezogene Sachverhaltsaufklärung durchgeführt.

Jede Person, die Zugang zu den Daten erhält, ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Regelungen zur Offenlegung in Österreich:

Wenn eine Verwaltungsbehörde, ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Offenlegung im Rahmen des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO für unerlässlich und im Hinblick auf die Gefährdung von HinweisgeberInnen im Hinblick auf die Stichhaltigkeit und Schwere der erhobenen Vorwürfe für verhältnismäßig hält.

Regelungen zur Offenlegung in Deutschland:

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafbehörde
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

In Österreich und Deutschland gilt: Bevor es zur Offenlegung der Identität von HinweisgeberInnen oder von Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität zulassen, kommt, müssen die HinweisgeberInnen von diesem Vorhaben unterrichtet und die Gründe der Offenlegung genannt werden. Die Unterrichtung hat zu unterbleiben, wenn das zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde mitteilt, dass das die Ermittlungen oder das Verfahren gefährden würde.

Geschäftsgeheimnisse, die HinweisgeberInnen aufgrund eines Hinweises bekannt werden, dürfen nur für die Zwecke des HSchG und HinSchG und nur im dafür erforderlichen Ausmaß benutzt oder offengelegt werden.

10. Werden bei der Nutzung des Hinweisgeberportals Cookies gesetzt?

Die Kommunikation zwischen Ihrem Rechner und dem Hinweisgebersystem erfolgt über eine verschlüsselte Verbindung (SSL). Die IP-Adresse Ihres Rechners wird während der Nutzung des Hinweisgeberportals nicht gespeichert. Zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Ihrem Rechner und dem BKMS® Incident Reporting wird ein Cookie auf Ihrem Rechner

gespeichert das lediglich die Session-ID beinhaltet (sog. Null-Cookie). Das Cookie ist nur bis zum Ende Ihrer Session gültig und wird beim Schließen des Browsers ungültig.

Sie haben die Möglichkeit, mit einem selbst gewählten Pseudonym/Benutzername und Passwort einen geschützten Postkasten im Hinweisgebersystem einzurichten. Auf diese Weise können Sie namentlich oder anonym kommunizieren und sicher Meldungen senden. Bei diesem System sind die Daten ausschließlich in dem Hinweisgebersystem gespeichert und dadurch besonders gesichert; es handelt sich nicht um eine gewöhnliche E-Mail-Kommunikation.

11. Was muss ich beim Versand von Anhängen beachten?

Bei der Meldungsabgabe oder beim Versand einer Ergänzung haben Sie die Möglichkeit Anhänge zu senden. Wenn Sie anonym eine Meldung abgeben möchten, beachten Sie bitte den folgenden Sicherheitshinweis: Dateien können versteckte personenbezogene Daten enthalten, die Ihre Anonymität gefährden. Entfernen Sie diese Daten vor dem Versenden. Sollten Sie diese Daten nicht entfernen können oder unsicher sein, kopieren Sie den Text Ihres Anhangs zu Ihrem Meldungstext oder senden Sie das gedruckte Dokument anonym unter Angabe der Referenznummer, die Sie am Ende des Meldungsprozesses erhalten, an die in der Fußzeile aufgeführte Adresse.

Stand: Juli 2023